

Wellisch, Dietmar

Article

Besteuerung von Alterseinkünften - Quo vadis?

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Wellisch, Dietmar (2003) : Besteuerung von Alterseinkünften - Quo vadis?, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 56, Iss. 05, pp. 15-19

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/163881>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Besteuerung von Alterseinkünften steht vor großen Herausforderungen. Zum einen hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verfassungswidrigkeit der Besteuerung von gesetzlichen Renten festgestellt und dem Gesetzgeber aufgegeben, eine verfassungskonforme Besteuerungspraxis herbeizuführen.¹ Zum anderen soll die zusätzliche Altersvorsorge gestärkt werden. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber mit dem Altersvermögensgesetz (AVmG)² die Besteuerung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge mit Wirkung ab dem 1. Januar 2002 umgestellt. Da nicht alle Folgen dieser Umstellung bedacht wurden und eine noch stärkere Förderung der Altersvorsorge angezeigt erscheint, besteht auch hier weiterer Reformbedarf. Schließlich gewinnt die internationale Entsendung von Mitarbeitern innerhalb von multinationalen Konzernen immer mehr an Bedeutung. International unabgestimmte Besteuerungsregelungen der betrieblichen Altersvorsorge eröffnen erhebliche Gestaltungsspielräume. Auch hier besteht deshalb Reformbedarf. Der vorliegende Beitrag beschreibt die steuerlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit diesen drei Problembereichen ergeben und will Ansatzpunkte zu deren Lösung anbieten. Dazu wird zunächst die Besteuerung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erörtert. Dann erfolgt eine Diskussion um die Besteuerung der zusätzlichen Altersvorsorge, die von einem Aufriss der Probleme bei der internationalen Besteuerung der Altersvorsorge begleitet wird. Der Beitrag schließt mit einigen steuerpolitischen Schlussfolgerungen.

Besteuerung der GRV unter dem Einfluss der Rechtsprechung des BVerfG

Renten aus der GRV und Beamtenpensionen werden in Deutschland derzeit unterschiedlich besteuert. Diese unter-

schiedliche steuerliche Behandlung ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002 mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar.

Im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung sind bei einer weitgehenden Steuerfreistellung der Beiträge die Renten nur in Höhe ihres Ertragsanteils zu versteuern. Dieser Ertragsanteil wird in Abhängigkeit vom Renteneintrittsalter ermittelt und bleibt während der gesamten Rentenlaufzeit unverändert. Beispielsweise beträgt der Ertragsanteil bei einem Renteneintrittsalter von 65 Jahren nur 27% der Rente, d.h. nur 27% der bezogenen Rente werden versteuert. Empfänger von Beamtenpensionen müssen ihre gesamte Pension, abgesehen von einem Versorgungsfreibetrag, der Einkommensteuer unterwerfen. Dabei beträgt der Versorgungsfreibetrag jährlich maximal 3 072 €. Eine steuerliche Ungleichbehandlung der Pensionen und gesetzlichen Renten ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts deshalb gegeben, weil die gesetzlichen Renten nur einer partiellen Besteuerung unterliegen, obwohl die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung weitgehend steuerbefreit sind. Arbeitgeberbeiträge sind als Betriebsausgabe steuerlich abziehbar, Arbeitnehmerbeiträge weitgehend als Sonderausgabe absetzbar. Das Bundesverfassungsgericht koppelt somit eine steuerliche Behandlung von Beitragszahlungen und Rentenzahlungen wie bei einer privaten Versicherung oder Kapitalanlage. Einkommen ist einmal vollständig zu versteuern. Soweit dies nicht für die Beiträge geschieht, sollten Renten besteuert werden. Wenn Beiträge weitgehend steuerfrei eingezahlt werden, sind Renten wie Beamtenpensionen im Alter zu besteuern.

Das Bundesverfassungsgericht lässt dem Gesetzgeber jedoch Spielräume, wie eine verfassungsgemäße Besteuerung der gesetzlichen Renten herbeigeführt wer-



Dietmar Wellisch*

¹ BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6. März 2002.

² Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) vom 26. Juni 2001, BGBl. I 2001, 1310.

* Prof. Dr. Dietmar Wellisch ist Professor für betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und Steuerberater.

den kann. So wäre auch denkbar, von einem Sonderausgabenabzug für Arbeitnehmerbeiträge abzusehen und die gesetzlichen Renten insoweit steuerfrei zu stellen. Allerdings zeigen die nachfolgenden stärker ökonomisch geprägten Überlegungen, dass ein solcher Spielraum tatsächlich nicht besteht und für die gesetzliche Rentenversicherung das nachgelagerte Besteuerungsverfahren – wie es gegenwärtig bereits bei den Beamtenpensionen praktiziert wird – eingeführt werden sollte.

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich um ein umlagefinanziertes System. Bei umlagefinanzierten Systemen sind die ausgezahlten Renten nicht auf die Beiträge zurückzuführen, die für den jeweiligen Rentner eingezahlt wurden. Denn die Beiträge werden nicht verzinslich angelegt, sondern unmittelbar an die derzeitige Rentnergeneration ausgezahlt. Ein Zusammenhang zwischen Beiträgen und Rentenleistungen, wie bei einer kapitalgedeckten Altersvorsorge, besteht somit nicht. Gesetzlich Versicherte sind verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten. Sie sind somit eine Zwangsabgabe und haben als solche eher den Charakter einer Steuer. Da eine Steuer jedoch kein verfügbares Einkommen ist, sollten Beiträge – wie andere Steuern – als nichtdisponibles Einkommen angesehen werden, d.h. sie sollten in vollem Umfang steuerfrei eingezahlt werden. Folgt man dieser Auffassung, dann stellen die gesetzlichen Altersrenten ein erstmaliges eigenständiges Einkommen dar, das als solches in vollem Umfang der Besteuerung unterliegen muss (vgl. Wellisch 2001).

Da eine kurzfristige Umstellung der steuerlichen Behandlung der gesetzlichen Renten zu unerwünschten verteilungspolitischen Konsequenzen für die Generation der Rentner führen würde, sind für einen längerfristigen Anpassungszeitraum Übergangsregelungen erforderlich. Der Übergang zu einem nachgelagerten Besteuerungsverfahren kann erreicht werden durch eine sukzessive Erhöhung der steuerbefreiten Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und eine gleichzeitige Erhöhung des steuerpflichtigen Anteils der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Aus politischen Gründen sollte allerdings mit einer schrittweisen Umstellung der Besteuerung nicht zu lange gewartet werden. Infolge der demographischen Entwicklung nimmt in Deutschland der Anteil der Rentner an der Gesamtbevölkerung zu. Die Rentnergeneration stellt damit ein erhebliches Wählerpotential dar. Soll der Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung durchsetzbar sein, erscheint es daher sinnvoll, bald mit einer Erhöhung des steuerpflichtigen Anteils der gesetzlichen Renten zu beginnen und gleichzeitig den Anteil der Arbeitnehmerbeiträge, die steuerfrei eingezahlt werden, zu erhöhen.

Besteuerung der zusätzlichen – betrieblichen und privaten – Altersvorsorge

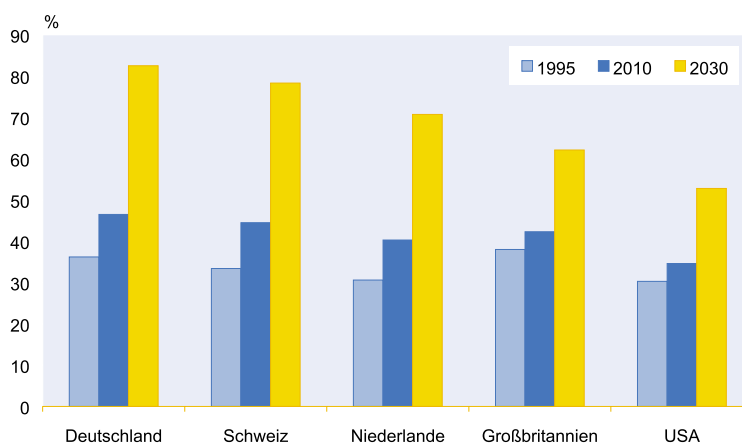
Die demographische Entwicklung in Deutschland und einer Vielzahl anderer Länder ist durch eine zunehmende Alterung der Bevölkerung geprägt. Diese Entwicklung lässt sich mit Hilfe des so genannten Alterslastquotienten verdeutlichen. Der Alterslastquotient ist definiert als die Anzahl der Personen, die 60 Jahre und älter sind, bezogen auf 20- bis 59-jährige Personen. Im Vergleich zu heute wird sich der Alterslastquotient in Deutschland bis zum Jahr 2030 mehr als verdoppeln.³

Infolge dieser demographischen Entwicklung kommen auf einen Empfänger der gesetzlichen Rente immer weniger Erwerbstätige, die eine Rente nach dem Umlageverfahren finanzieren können. Sollen die Alterseinkommen auf dem heutigen Niveau stabilisiert werden, ohne die Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung erheblich anzuheben, muss die gesetzliche Rente zukünftig durch Altersleistungen aus einer zusätzlichen betrieblichen und privaten Altersvorsorge ergänzt werden.

Betriebliche und private Altersvorsorge besitzen in Deutschland gegenwärtig jedoch nur eine geringe Bedeutung. Dies wird in der folgenden Abbildung daran ersichtlich, dass zurzeit in Deutschland lediglich 15% des Alterseinkommens aus betrieblicher und privater Altersvorsorge resultiert. Insbesondere im internationalen Vergleich wird deutlich, dass Deutschland auf dem Gebiet der betrieblichen und privaten Altersvorsorge starke Defizite aufweist. Andere Staaten haben ihr Altersvorsorgesystem bereits umgestellt oder – wie

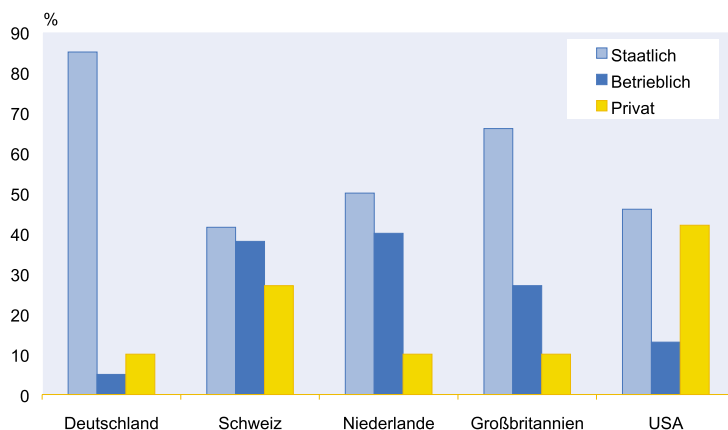
³ Vgl. Börsch-Supan und Miegel (1999, S. 6); auch Börsch-Supan (2000, S. 4 ff.); Statistisches Bundesamt (2000, S. 13 ff.).

Abb. 1
Entwicklung des Alterslastquotienten bis 2030



Quelle: Börsch-Supan und Miegel (1999, S. 6).

Abb. 2
Einkommen aus der Altersvorsorge im internationalen Vergleich



Quelle: Eigene Berechnungen.

die USA – einer zusätzlichen privaten und betrieblichen Altersvorsorge grundsätzlich eine größere Bedeutung beigemessen.⁴ So werden beispielsweise in den USA mehr als 50% der Alterseinkünfte aus der zusätzlichen Altersvorsorge bezogen. Diesem hohen Versorgungsgrad aus der zusätzlichen Vorsorge ist umso mehr Bedeutung beizumessen, berücksichtigt man, dass die aus der demographischen Entwicklung resultierenden Probleme in den USA weitaus weniger ausgeprägt sind als beispielsweise in Deutschland.

Die Stärkung der zusätzlichen Altersvorsorge ist daher auch in Deutschland gesellschaftlich erwünscht, und es besteht Konsens, dass sie staatlich gefördert werden sollte. Durch das AVmG wurden Rahmenbedingungen geschaffen, um die zusätzliche Altersvorsorge auszuweiten.

Eine betriebliche Altersvorsorge kann nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland derzeit über fünf verschiedene Wege durchgeführt werden (vg. Wellisch 2002, S. 728 ff.). Arbeitgeber können für ihre Arbeitnehmer Direktversicherungen abschließen, Beiträge an Pensionskassen, Pensionsfonds sowie Unterstützungskassen leisten und ihren Arbeitnehmern Direktzusagen über betriebliche Pensionen erteilen.⁵ Zudem kann das in einem Arbeitszeitkonto angesparte Guthaben für Zwecke der Altersversorgung verwendet werden (vgl. Wellisch und Näth 2003b). Die private Altersvorsorge in Deutschland kann insbesondere über Lebens- und Rentenversicherungen oder die seit dem 1. Januar 2002 von Versicherungsgesellschaften und Banken angebotenen privaten Riester-Verträge erfolgen.⁶

⁴ Vgl. hierzu auch Doetsch (1988, S. 614 ff.); Kroschel (2000); Müssener (1997); Spengel und Schmidt (1997); Zschiegner (1998).

⁵ Zu Pensionsfonds nach dem AVmG siehe auch Gohdes, Haferstock und Schmidt (2001); Grabner, Bode und Stein (2001).

⁶ Zur privaten Altersvorsorge nach dem AVmG siehe auch Lindberg (2001); Risthaus (2001).

Im Gegensatz zur Umlagefinanzierung bei der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt die Finanzierung der zusätzlichen Altersvorsorge nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Altersvorsorgebeiträge werden hierbei verzinslich angelegt. Somit besteht bei der betrieblichen und privaten Altersvorsorge eine direkte Verbindung zwischen den Altersvorsorgebeiträgen, den erwirtschafteten Erträgen und den Altersleistungen. Eine Abstimmung der steuerlichen Behandlung von Beiträgen, Erträgen und Renten erscheint daher sinnvoll. Zwar gibt es derzeit in Deutschland bei der betrieblichen und privaten Altersvorsorge keine einheitliche steuerliche Behandlung. Sie ist jedoch konsistenter als bei der gesetzlichen Altersvorsorge. Einkommen aus betrieblicher oder privater Vorsorge unterliegen grundsätzlich einmal der

Besteuerung. Zu bemängeln ist jedoch, dass die steuerliche Behandlung zwischen den einzelnen Durchführungswegen der betrieblichen Altersvorsorge und den verschiedenen Vorsorgeformen der privaten Altersvorsorge so vielgestaltig ist.⁷ Altersvorsorgebeiträge, die im Rahmen einer betrieblichen Altersvorsorge an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds gezahlt werden, können nach § 3 Nr. 63 EStG in begrenzter Höhe von der Steuer befreit werden. Altersvorsorgebeiträge, die an eine Pensionskasse oder in eine Direktversicherung geleistet werden, können gemäß § 40 b EStG pauschal mit einem Steuersatz von 20% besteuert werden. Altersvorsorgebeiträge, die in einen privaten Riester-Vertrag oder an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder in eine Direktversicherung eingezahlt werden, können durch den Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG bzw. durch die Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG gefördert werden. Diese so genannte Riester-Förderung läuft jedoch bei ihrer vornehmlichen Zielgruppe – den Arbeitnehmern – ins Leere. Denn ein Arbeitnehmer wird sich in Abstimmung mit dem Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge für die für ihn vorteilhafteste Förderalternative entscheiden. Dabei ist eine Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG gegenüber der Riester-Förderung – bei grundsätzlich identischer steuerlicher Behandlung – aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht vorteilhaft, da bei der Riester-Förderung die Altersvorsorgebeiträge der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterliegen; bei der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG dagegen nicht. Ein rational entscheidender Arbeitnehmer wird somit im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und nicht die Riester-Förderung wählen. Da die Riester-Förderung der privaten Altersvorsorge nicht anders (besser) ist als die Riester-Förderung der betrieblichen Altersvorsorge, ist eine nach

⁷ Zur steuerlichen Behandlung der betrieblichen Altersvorsorge siehe auch Förster, Rühmann und Recktenwald (2001); Ley (2002); Niemann (2001); Wellisch (2002, S. 728 ff.); Wellisch und Näth (2002); Wellisch (2003a).

§ 3 Nr. 63 EStG geförderte betriebliche Altersvorsorge auch der privaten Riester-geförderten Altersvorsorge überlegen. Auch ist nicht davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer zusätzlich zur betrieblichen Altersvorsorge einen Riester-geförderten privaten Altersvorsorgevertrag abschließen wird. Denn ein typischer Arbeitnehmer wird jährlich kaum einen höheren Betrag für die zusätzliche (betriebliche und private) Altersvorsorge aufwenden, als im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge durch die Steuerfreistellung des § 3 Nr. 63 EStG gefördert werden kann (4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung) (vgl. Wellisch und Näth 2003a).

Schließlich können Altersvorsorgebeiträge zur betrieblichen oder privaten Altersvorsorge auch aus versteuertem Einkommen geleistet werden.

Die aus den Altersvorsorgebeiträgen erwirtschafteten Erträge werden weitgehend steuerfrei angesammelt. Die Besteuerung der Altersleistungen knüpft grundsätzlich an die steuerliche Behandlung der Altersvorsorgebeiträge an. Wurden Altersvorsorgebeiträge durch Steuerbefreiung, Sonderausgabenabzug oder Altersvorsorgezulage gefördert, unterliegen die Renten in voller Höhe der Besteuerung. Wurden die Altersvorsorgebeiträge hingegen aus versteuertem Einkommen gezahlt, unterliegen die Renten nur in Höhe ihres Ertragsanteils der Besteuerung.

Internationale Besteuerung der Altersvorsorge

Betrachtet man die Altersvorsorgesysteme in anderen Staaten, so wird erkennbar, dass in der Regel für die betriebliche und private Altersvorsorge ein nachgelagertes Besteuerungsverfahren angewendet wird. Die Altersvorsorgebeiträge werden in diesem Fall weitgehend steuerfrei eingezahlt, die erwirtschafteten Erträge sind überwiegend steuerfrei, und Renten unterliegen in voller Höhe der Besteuerung. Allerdings gibt es von diesem Besteuerungsverfahren auch Ausnahmen, wie die Beschreibung der Regelungen in Deutschland im letzten Abschnitt zeigte. Solange die steuerliche Behandlung der Altersvorsorge in den einzelnen Ländern nicht einheitlich erfolgt, kann bei internationalen Mitarbeiterentsendungen eine Einmalbesteuerung aller Einkommenselemente vermieden werden.⁸ So werden Renten aus ausländischen betrieblichen Pensionsfonds in Deutschland nicht in voller Höhe besteuert. Bei internationalen Mitarbeiterentsendungen aus Deutschland entstehen Steuervorteile. Als Beispiel sei der Fall betrachtet, dass ein Arbeitnehmer aus Deutschland nach Großbritannien entsandt wird und im Alter nach Deutschland zurückkehrt. Er hat deshalb

seine Betriebsrenten in jedem Fall in Deutschland zu versteuern. Dann ist es steuerlich vorteilhaft, die betriebliche Altersvorsorge für diesen Arbeitnehmer über einen britischen und nicht über einen deutschen Pensionsfonds durchzuführen. Zwar können sowohl die Beiträge an einen britischen als auch an einen deutschen Pensionsfonds weitgehend steuerfrei eingezahlt werden. Jedoch werden die Renten aus dem deutschen Pensionsfonds in voller Höhe besteuert, die Renten aus dem britischen Pensionsfonds, die in Deutschland bezogen werden, dagegen nur in Höhe ihres Ertragsanteils (vgl. Wellisch 2003b).

Arbeitgeberbeiträge zur staatlichen Rentenversicherung sind in allen Staaten als Betriebsausgabe von der Steuer absetzbar, während Arbeitnehmerbeiträge international unterschiedlich behandelt werden. In einigen Ländern (beispielsweise in den USA oder in Großbritannien) müssen Arbeitnehmerbeiträge zur staatlichen Rentenversicherung aus versteuertem Einkommen geleistet werden. In anderen Ländern (beispielsweise in Frankreich oder in der Schweiz) können sie weitgehend aus (im Ergebnis) unverteuertem Einkommen entrichtet werden. Wenn ein Mitarbeiter ins Ausland entsendet wird und im Alter in sein Heimatland zurückkehrt, ist danach zu differenzieren, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen im Rahmen einer solchen Mitarbeiterentsendung das Kassenstaatsprinzip oder das Ansässigkeitsprinzip für die Besteuerung der staatlichen Rente vorsieht. Sieht ein Doppelbesteuerungsabkommen das Kassenstaatsprinzip vor (beispielsweise Frankreich, Niederlande), führt die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Beiträgen zur staatlichen Rentenversicherung und daraus fließenden Renten in den einzelnen Ländern zu keinem Problem, wenn die steuerliche Behandlung innerhalb eines Landes abgestimmt ist. Sieht ein Doppelbesteuerungsabkommen jedoch das Ansässigkeitsprinzip vor und werden die aus dem Ausland bezogenen staatlichen Renten im Ansässigkeitsstaat des Rentners besteuert, können unterschiedliche Besteuerungssysteme eine Doppel- oder Minderbesteuerung bewirken.

Geht man in Deutschland zu einer nachgelagerten Besteuerung über, so kann es bei der Entsendung eines deutschen Arbeitnehmers ins Ausland zu einer Doppelbesteuerung kommen, wenn ein Mitarbeiter im Ausland Arbeitnehmerbeiträge zur staatlichen Rentenversicherung aus teilweise versteuertem Einkommen geleistet hat. Dieses Problem sollte nicht dadurch gelöst werden, dass es von einer prinzipiell nachgelagerten Besteuerung in Deutschland vielschichtige Ausnahmen gibt. Vielmehr könnte in den entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen geregelt werden, dass die im Ausland auf Arbeitnehmerbeiträge zur staatlichen Rentenversicherung gezahlte Steuer in Deutschland auf die Steuer anrechenbar ist, die auf die aus dem Ausland gezahlte Rente aus der staatlichen Rentenversicherung entfällt.

⁸ Zur Steuerplanung in Entsendungsfällen siehe Jacobs (2002, S. 1257 ff.); zur betrieblichen Altersvorsorge bei internationalen Mitarbeiterentsendungen siehe auch Buttler (1998).

Steuerpolitische Schlussfolgerungen

Es stellt sich nunmehr die Frage, welche Schlussfolgerungen aus dieser Bestandsaufnahme gezogen werden können.

Langfristig sollte in Deutschland eine nachgelagerte Besteuerung der gesetzlichen Renten eingeführt werden, weil Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in einem umlagefinanzierten System erstmaliges Einkommen darstellen. Eine Umstellung auf ein nachgelagertes Verfahren entspricht auch dem internationalen Trend, da viele Staaten ein nachgelagertes Besteuerungsverfahren nicht nur auf die betriebliche und private, sondern auch auf die gesetzliche Altersvorsorge anwenden. Durch die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung können – wie vorstehend dargestellt – zwar nicht alle, jedoch viele Probleme der grenzüberschreitenden Rentenbesteuerung gelöst werden.

Die derzeit bestehenden privaten Vorsorgeformen und die verschiedenen Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge können bestehen bleiben. Es ist jedoch erforderlich, dass die unterschiedlichen Formen der zusätzlichen Altersvorsorge steuerlich einheitlich behandelt werden. Die Altersvorsorgebeiträge sollten grundsätzlich aus unversteuertem Einkommen entrichtet und die Renten in voller Höhe besteuert werden. Diese Besteuerungsprinzipien sollten zudem auch für Rentenleistungen gelten, die von ausländischen Pensionsfonds (oder anderen privaten Vorsorgeträgern) erbracht werden. Die Ausweitung des nachgelagerten Besteuerungsverfahrens auf das gesamte Altersvorsorgesystem in Deutschland führt zu einer Vereinfachung des Steuersystems. Werden auch von ausländischen Pensionsfonds erbrachte Rentenleistungen in Deutschland nachgelagert besteuert, so kommt es zu einer Einschränkung der bei internationalen Entsendungen ungewollten erzielbaren Steuervorteile.

Neben der steuerlichen muss auch die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der betrieblichen Altersvorsorge in Deutschland vereinheitlicht werden. Zum einen ist dies dadurch möglich, dass alle Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge von der Sozialversicherungspflicht befreit werden. Alternativ wäre eine Sozialversicherungspflicht aller Beiträge denkbar. Da eine Entlastung des Faktors Arbeit und eine Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge eine hohe wirtschaftspolitische Priorität haben, ist die erste Alternative zu bevorzugen. Dies würde auch den Nachteil der Riester-Förderung gegenüber der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG beseitigen und damit zu einem stärkeren Anreiz zur Inanspruchnahme der Riester-Förderung führen.

Literatur

Börsch-Supan, A. und M. Miegel (1999), *Gesetzliche Alterssicherung – Reformverfahren im Ausland*, Köln: Deutsches Institut für Altersvorsorge.

Börsch-Supan, A. (2000), *Blaupause für eine nachhaltige Rentenreform in Deutschland*, Beiträge zur angewandten Wirtschaftsforschung, Universität Mannheim.

Buttler, A. (1998), »Steuerliche Restriktionen bei der Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung bei Auslandsentsendungen«, *Betriebs-Berater*, 1132–1139.

Doetsch, P.A. (1988), »Betriebliche Altersversorgung in den USA«, *Recht der internationalen Wirtschaft*, 614–619.

Förster, W., J. Rühmann und S. Recktenwald (2001), »Auswirkungen des Altersvermögensgesetzes auf die betriebliche Altersversorgung«, *Betriebs-Berater*, 1406–1412.

Gohdes, A., B. Haferstock und R. Schmidt (2001), »Pensionsfonds nach dem AVmG aus heutiger Sicht«, *Der Betrieb*, 1558–1562.

Grabner, E., C. Bode und M. Stein (2001), »Brutto-Entgeltumwandlung vs. »Riester-Förderung«, *Der Betrieb*, 1893–1899.

Jacobs, O.H. (2002), *Internationale Unternehmensbesteuerung*, 5. Auflage, München: C. H. Beck.

Kroschel, J. (2000), *Die Federal Income Tax der Vereinigten Staaten von Amerika*, Dissertation Technische Universität Dresden.

Ley, U. (2002), »Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung unter Berücksichtigung des Altersvermögensgesetzes«, *Deutsches Steuerrecht*, 193–198.

Lindberg, K. (2001), »Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch das Altersvermögensgesetz (Teil I)«, *Deutsches Steuerrecht*, 2054–2061.

Mussener, I. (1997), *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Herne, Berlin: Neue Wirtschafts-Briefe.

Niermann, W. (2001), »Die Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) aus steuerlicher Sicht«, *Der Betrieb*, 1380–1384.

Risthaus, A. (2001), »Steuerliche Fördermöglichkeiten für eine zusätzliche private Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz«, *Der Betrieb*, 1269–1281.

Spengel, C. und F. Schmidt (1997), *Betriebliche Altersversorgung, Besteuerung und Kapitalmarkt*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Statistisches Bundesamt (2000), *Bevölkerungsentwicklung Deutschlands bis 2050*.

Wellisch, D. (2001), »Steuerliche Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge und Rentenbesteuerung – Ein Reformvorschlag vor dem Hintergrund eines internationalen Vergleichs«, *Steuer und Wirtschaft*, 271–288.

Wellisch, D. (2002), *Besteuerung von Erträgen*, München: Vahlen.

Wellisch, D. (2003a), »Steuerplanung der betrieblichen Altersvorsorge in Deutschland«, *Steuer und Wirtschaft*, 3–20.

Wellisch, D. (2003b), *Besteuerung der betrieblichen Altersvorsorge bei grenzüberschreitender Mitarbeiterentsendung*, <http://www.uni-magdeburg.de/bwl3/Download/Mitarbeiterentsendung.pdf>.

Wellisch, D. und M. Näth (2002), »Betriebliche Altersvorsorge – steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung und Gestaltungsansätze«, *Betriebs-Berater*, 1393–1402.

Wellisch, D. und M. Näth (2003a), »Die Nachteile der Riester-geförderten betrieblichen Altersvorsorge – Oder: Warum werden Riester-Verträge nicht angenommen?«, *Betriebs-Berater*, 333–336.

Wellisch, D. und M. Näth (2003b), »Arbeitszeitkonten – steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung und Vorteilhaftigkeitsüberlegungen«, *Deutsches Steuerrecht*, 309–315.

Zschiegner, H. (1998), *Das Einkommensteuerrecht der USA, Internationale Wirtschaftsbriefe*, Fach 8, Gruppe 2, 919–996, Herne, Berlin: Neue Wirtschafts-Briefe.